

SATZUNG

für den

Verein

Diakonisches Werk

Mönchengladbach e. V.

eingetragen am 03. Februar 2025

VR 525

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Beiträge.....	6
§ 5	Organe des Vereins.....	6
§ 6	Mitgliederversammlung.....	7
§ 7	Sitzungen der Mitgliederversammlung.....	7
§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 9	Aufsichtsrat.....	9
§ 10	Aufgaben des Aufsichtsrates	10
§ 11	Sitzungen des Aufsichtsrates.....	12
§ 12	Vorstand.....	13
§ 13	Aufgaben des Vorstandes	14
§ 14	Jahresabschluss.....	14
§ 15	Haftungsbeschränkung.....	15
§ 16	Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	15
§ 17	Übergangsregelung	16

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk Mönchengladbach e. V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, der Behindertenhilfe, der Aus- und Fortbildung, des Schutzes von Ehen und Familie sowie des bürgerschaftlichen Engagements, die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder im Wege der Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung der in Satz 1 benannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere solche, die mit ihm gesellschaftsrechtlich verbunden sind, verfolgen.
- (4) Die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch die Migrations- und die Suchtkrankenhilfe sowie durch planmäßiges Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO mit seinen Gesellschaften Diakonie Neue Arbeit gGmbH, Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH, Diakonisches Werk Mönchengladbach gGmbH, Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH und PSG Pflege-Servicegesellschaft

Mönchengladbach mbH mit Leistungen des operativen und strategischen Managements, allgemeinen Geschäftsführungsleistungen, Vermietungen von Grundstücken und Immobilien, Personalüberlassungen, Fundraising/Spendenakquise, sowie Fort- und Weiterbildungs-, Vertrags-, Fuhrparkmanagement, Verwaltungs-, Beratungs-, Versicherungs-, Personal-, Finanz-, IT- Marketing/Öffentlichkeitsarbeit-, sowie artverwandten Dienstleistungen. Ferner unterstützt der Verein in den diakonischen Einrichtungen in seiner unmittelbaren sowie mittelbaren Trägerschaft und/oder im evangelischen Kirchkreis Gladbach/Neuss die Einrichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern/Kapellen und die Abhaltung von Gottesdiensten.

- (5) Der Verein ist zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi mit diakonischen Aufgaben beauftragt. Der Schwerpunkt seiner Aufgaben liegt im Bereich der dem Verein angehörenden Kirchengemeinden. Darüber hinaus ist er im gesamten Stadtgebiet tätig. Sein Dienst geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Soweit Aufgaben aus den genannten Arbeitsgebieten von anderen kirchlichen Rechtsträgern wahrgenommen werden, hat der Verein die Träger zu beraten und zu fördern, sie zur Zusammenarbeit anzuregen und für eine Koordinierung der Arbeit zu sorgen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Maßnahmen im Sinne des § 58 Nr. 2 ff. AO (steuerlich unschädliche Betätigung) sind – auch als Ausnahme zu den Abs. 1 bis 7 – zulässig.
- (10) Zur Durchführung seiner Zwecke kann sich der Verein an Rechtsträgern beteiligen oder eigene Gesellschaften errichten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und der Kirche zugeordnete juristische Personen sein.
- (2) Mitglieder des Diakonischen Werkes Mönchengladbach e. V. sind:
 - die Christuskirchengemeinde,
 - die Friedenskirchengemeinde,
 - die Kirchengemeinde Großheide.
- (3) Die Mitgliedschaft einer dem Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach angeschlossenen Kirchengemeinde endet mit deren Austritt aus dem Gemeindeverband.
- (4) Natürliche und der Kirche zugeordnete juristische Personen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern, können die Mitgliedschaft erwerben, über ihre Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat. Mitarbeitende des Vereins dürfen keine Mitglieder werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliedschaft von anderen der Kirche zugeordneten juristischen Personen und von Einzelmitgliedern endet durch
 - a) den Tod eines Mitgliedes,
 - b) den Austritt eines Mitgliedes,
 - c) die Auflösung und Liquidation eines Mitgliedes,
 - d) den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens auf Beschluss des Aufsichtsrats mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Dem Mitglied steht die Berufung zu. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreicht. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
 - e) Streichung aus der Mitgliederliste, soweit das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnungen mehr als sechs Monate im Verzug ist.
- (7) Der Austritt aus dem Verein wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des nächsten Geschäftsjahres bewirkt. Die Erklärung ist unter Einhaltung

einer Frist von sechs Wochen vor Beendigung des laufenden Geschäftsjahres abzugeben. Der Austritt ist ohne Auswirkungen auf etwaige rückständige Verpflichtungen des Austretenden.

§ 4 **Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird im Voraus von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates festgesetzt.
- (2) Die dem Verein angehörenden Kirchengemeinden finanzieren den wirtschaftsplanmäßigen Zuschussbedarf des Diakonischen Werkes Mönchengladbach e. V. durch Zuschüsse nach dem Verhältnis der Kirchengemeindemitgliederzahl.
- (3) Der Verein meldet seinen Zuschussbedarf jeweils vor Aufstellung der Haushaltspläne den Kirchengemeinden, welche Mitglieder des Vereins sind, für das folgende Geschäftsjahr an.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Mitglieder nach § 3 Abs. 4 legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates fest.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt des zuständigen Kirchenkreises ist berechtigt, uneingeschränkt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung nach den geltenden Bestimmungen zu prüfen.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat sowie
- c) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 werden in der Mitgliederversammlung wie folgt vertreten:
 - Christuskirchengemeinde sechs Vertreter
 - Friedenskirchengemeinde acht Vertreter
 - Kirchengemeinde Großheide zwei Vertreter
- (3) Für jeden Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu benennen. Die Anzahl der Theologen darf nicht höher sein als die Anzahl der Nichttheologen.
- (4) Nur die nach § 6 Abs. 2 benannten Vertreter haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

§ 7

Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens fünf Vereinsmitglieder oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder mindestens ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder bei seiner Verhinderung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Textform, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Aufsichtsrat. Werden solche

Anträge erst in der Mitgliederversammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter/ Vertreterinnen der Kirchengemeinden anwesend ist. Wird die Mitgliederversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Personen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Zwecks und über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben; entsprechendes gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates;
- b) die Entlastung des Aufsichtsrates;
- c) Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
- d) Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
- e) Wahl des Abschlussprüfers;
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;

- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- i) Einwilligung zu dem Verkauf, dem Erwerb oder der Belastung von Grundbesitz;
- j) Vertretung des Vereins gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates; die Mitgliederversammlung kann zu diesem Zwecke einen Vertreter aus ihren Reihen wählen, der nicht zugleich auch Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes ist.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a) einem Mitglied, das von der Christuskirchengemeinde berufen und abberufen wird;
 - b) einem Mitglied, das von der Friedenskirchengemeinde berufen und abberufen wird;
 - c) einem Mitglied, das von der Kirchengemeinde Großheide berufen und abberufen wird;
 - d) einem Mitglied, das vom Kreissynodalvorstand berufen und abberufen wird;
 - e) drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht das 74. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates müssen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Aufsichtsrates zu erfüllen; sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen dem evangelischen Bekenntnis angehören; in jedem Fall müssen sie Mitglied einer Kirche sein, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) mitarbeitet.
- (3) Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Ihr Amt erlischt erst nach der Wahl der Mitglieder des neuen Aufsichtsrates. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Aufsichtsrat nach.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit aus wichtigem Grund ein von ihr zu wählendes Mitglied des Aufsichtsrates abberufen.

- (5) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Amtszeit den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils Vertreter des Aufsichtsrates. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende die ihm nach dieser Satzung zustehenden Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse nur für den Fall ausübt, dass der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von tatsächlich angefallenen Aufwendungen sowie die gesetzliche Ehrenamtspauschale.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern und soweit der Aufsichtsrat im Einzelnen nichts anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann zu den Sitzungen weitere sachkundige Personen beratend hinzuziehen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Gleiches gilt für eine Änderung der Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und kontrolliert den Vorstand. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zweck des Vereins verfolgt wird. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch den Vorstand und von seinem Prüfungsrecht Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Begründung, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 - b) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, welche auch über die Regelungen in Abs. 3 hinaus zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte benennen kann;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Vertretung des Vereins gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes;

- e) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - f) Beratung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und Bericht sowie Vorschlag an die Mitgliederversammlung;
 - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgabenfelder.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über die Zustimmung zu folgenden Aufgaben des Vorstandes:
- a) Erwerb, Veränderung, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften, die Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften;
 - b) Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins grundlegend verändern;
 - c) Wahrnehmung der Ausübung von Gesellschafterrechten in verbundenen Gesellschaften und Unternehmen;
 - d) sofern nicht mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan verabschiedet:
 - i) Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungspreis im Einzelwert 100.000,00 € übersteigt;
 - ii) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen im Einzelfall von mehr als 100.000,00 €, Übernahme von Bürgschafts- und Wechselverbindlichkeiten;
 - iii) Vornahme von Baumaßnahmen, sofern im Einzelfall der Betrag von 100.000,00 € überschritten wird;
 - iv) Abschluss und die Veränderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Jahresbetrag von 100.000,00 € oder die Dauer von fünf Jahren überschreiten;
 - e) unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche – gegebenenfalls erst oberhalb einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung gegebenenfalls festgelegten Grenze –, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden oder Bewirtungen handelt;

- f) Erteilung von Handlungsvollmacht oder beschränkten Vollmachten für die nach der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmten Personen;
 - g) alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten des Vereins einsehen sowie den Bestand des Vereinsvermögens prüfen. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Quartal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden sowie auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Die Einladung soll mit einer Frist von zwei Wochen wenigstens in Textform erfolgen. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann die Einladung an den Vorstand delegieren.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Fehlt es an dieser Mehrheit bzw. Zusammensetzung der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Aufsichtsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen festgesetzt sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In

Eilfällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch schriftliche Abstimmung oder in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Aufsichtsratssitzung hat der vom Sitzungsleiter zu bestimmende Protokollführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, die von beiden zu unterzeichnen und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten ist. Auch den Mitgliedern des Vorstandes ist die Niederschrift zuzuleiten, sofern und soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sollen dem evangelischen Bekenntnis angehören; in jedem Fall müssen sie Mitglied einer Kirche sein, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) mitarbeitet.
- (3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Dem Aufsichtsrat obliegt auch die Begründung, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse mit den Vorstandsmitgliedern. Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst persönlich betreffen, sowie bei Abschluss, Änderung und Beendigung des Dienstvertrages mit Vorstandsmitgliedern wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptberuflich aus. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bestellten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese den Verein alleine.
- (6) Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind für Rechtsgeschäfte mit folgenden Gesellschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit:
 - a) Diakonisches Werk Mönchengladbach gGmbH

- b) Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH
 - c) Diakonie Neue Arbeit Mönchengladbach gGmbH
 - d) Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH
 - e) PSG Pflege-Servicegesellschaft Mönchengladbach mbH.
- (8) Ferner können Mitglieder des Vorstands für ein konkretes Rechtsgeschäft jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (9) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates den nach der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Dienstverträge sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass Mitarbeiter in leitender Stellung in der Regel dem evangelischen Bekenntnis angehören, zumindest aber Mitglied einer Kirche sind, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) mitarbeitet.
- (3) Die anderen Mitarbeitenden sollen Mitglied einer Kirche sein, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) mitarbeitet.

§ 14

Jahresabschluss

Der Verein ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Steuerberater jährlich prüfen und testieren zu lassen.

§ 15

Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins oder die Zuordnung zur Kirche verändern sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, welche den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Ausgründung von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche im Rheinland. Gleiches gilt für die Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen außerhalb des Kirchenkreises Gladbach-Neuss sowie für den Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nach durchgeführter Beratung und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Begründungen nicht innerhalb von einem Monat schriftlich Erörterungsbedarf anmeldet.
- (3) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für die Liquidatoren gelten die Vorschriften dieser Satzung über den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach dem Verhältnis der Zahl der Kirchengemeindemitglieder an die Christuskirchengemeinde in Mönchengladbach, die Friedenskirchengemeinde in Mönchengladbach sowie die Kirchengemeinde Großheide in Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzungsänderung wird mit Genehmigung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und Eintragung im Vereinsregister wirksam.
- (2) Die bisherigen Organe und Organmitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben bis zur Wirksamkeit dieser Satzungsänderung nach der bislang aktuellen Satzung wahr.
- (3) In Abweichung von § 10 Abs. 2 lit. a) dieser neuen Satzung wird das erste Vorstandsmitglied, welches ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Satzungsneufassung im Sinne des Abs. 1 amtieren soll, unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung über diese Satzungsneufassung von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der bisherigen Vorstandsmitglieder endet zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Satzungsneufassung im Sinne des Abs. 1. Darüber hinaus wird der Vorstand – soweit erforderlich – die Dienstverträge mit dem neu gewählten Vorstandsmitglied begründen bzw. ändern.
- (4) In Abweichung von § 10 Abs. 2 lit. b) dieser neuen Satzung erlässt die Mitgliederversammlung unmittelbar im Anschluss an die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Satzungsneufassung in Kraft tritt.
- (5) Die nach der neuen Satzung von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden in Abweichung von § 9 Abs. 1 lit. e) der neuen Satzung unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand gewählt.